

wh

Auf Antrag des Regierungsrates vom 16. September 1958 hat der Landrat in seiner Sitzung vom 22. Dezember 1958 folgenden Beschluss gefasst:

1. Das vorgelegte Bauprojekt betreffend Korrektur der Binningerstrasse in Allschwil, Teilstück Fabrikstrasse bis Baslerstrasse, mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 1 320 000.-- wird genehmigt und der erforderliche Kredit bewilligt.
2. Gestützt auf § 60 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 werden die auf dem mit der Inventarnummer 89 versehenen im Projektplan eingetragenen Strassen- und Baulinien definitiv festgelegt. Der Regierungsrat wird beauftragt, die endgültigen Baulinien im Grundbuch eintragen zu lassen.
3. Der vom Landrat mit Beschluss Nr. 188 vom 18. Dezember 1947 genehmigte generelle Strassen- und Baulinienplan mit der Inventarnummer G 503 wird ausser Kraft erklärt.

In sinngemässer Anwendung von § 69 des kantonalen Baugesetzes erfolgte die Auflage der Projektpläne und der Strassen- und Baulinienpläne der Binningerstrasse in Allschwil während 30 Tagen in der Zeit vom 5. Februar - 7. März 1959 auf der Gemeindeverwaltung Allschwil. Die Planaufgabe wurde im Amtsblatt Nr. 6 vom 5. Februar 1959 und im Allschwiler Anzeiger publiziert. Innert nützlicher Frist sind gegen die Strassen- und Baulinien keine Einsprachen erhoben worden.

In seiner Sitzung vom 28. April 1960 fasste der Landrat in dieser Angelegenheit folgenden Beschluss:

1. Der vom Landrat in seiner Sitzung vom 22. Dezember 1958 genehmigte, mit der Inventarnummer 89 versehene Strassen- und Baulinienplan der Binningerstrasse in Allschwil, wird in dem Sinne abgeändert, als auf der Teilstrecke Baslerstrasse bis Gartenstrasse die Bau- und Strassenlinien auf der Südseite zusammengelegt werden.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, die endgültige Baulinie im Grundbuch der Gemeinde Allschwil eintragen zu lassen.

Dieser abgeänderte Strassen- und Baulinienplan der Binningerstrasse, Teilstück Basler-/Gartenstrasse wurde in der

Zeit vom 9. Mai - 8. Juni 1960 auf der Gemeindeverwaltung Allschwil aufgelegt. Von den beiden von der Abänderung betroffenen Liegenschaftsbesitzern Güttinger und Schönenberger wurde keine Einsprache erhoben.

://: Die vom Landrat in den Sitzungen vom 22. Dezember 1958 und 28. April 1960 beschlossenen Strassen- und Baulinien der Binningerstrasse, Gemeinde Allschwil, werden allgemein verbindlich erklärt.

I. Massgebend für die Strassen- und Baulinien sind die vom Regierungsrat unter heutigem Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 89 versehenen Pläne sowie nachstehende mit den Angaben der Pläne übereinstimmende Beschreibung:

- a) Anfang : Baslerstrasse
- b) Ende : Parz. 2545/1344
- c) Richtungsbrüche : nach Plan
- d) Strassenlinien-Abstand : variabel nach Plan
- e) Baulinienabstand : variabel nach Plan

II. Das Areal zwischen den Strassen- und Baulinien ist für die Verbreiterung der Kantonsstrasse frei zu halten und darf nicht überbaut werden.

III. Das Grundbuchamt Binningen wird angewiesen, die Strassen- und Baulinien in das Grundbuch der Gemeinde Allschwil auf den hievon betroffenen Parzellen einzutragen und hievon Anzeige zu machen (Art. 969 ZGB) unter Bekanntgabe des Beschlusses an die Liegenschaftseigentümer.

Mitteilung an das Grundbuchamt Binningen,
an die Gemeindeverwaltung Allschwil,
an das Grundbuchinspektorat,
an das Tiefbauamt,
an die Baudirektion (2).